

**Stellungnahme zum
Empfehlungsverfahren 2014/27 „Zulassung“
02.02.2015**

Die Clearingstelle hat zu folgenden Fragen ein Empfehlungsverfahren eingeleitet:

Unter welchen Voraussetzungen liegt für den Betrieb einer Anlage eine Zulassung nach einer Bestimmung des Bundesrechts im Sinne von § 100 Abs. 3 und § 102 Nr. 3 EEG2014 sowie § 2 Nr. 2 und § 5 Abs. 3 AnlRegV vor ?

1. Insbesondere: Liegt eine Zulassung nach Bundesrecht auch
 - (a) bei einer Baugenehmigung,
 - (b) bei einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Planfeststellung,
 - (c) bei einer Bergbauberechtigung oder einem bergrechtlichen Betriebsplan oder
 - (d) bei einer Planfeststellung nach dem Seeanlagenrecht vor ?

Der BDW beantwortet die Fragen 1 und 2b) aus Sicht der Wasserkraft wie folgt:

Ausgangspunkt ist die Zulassung einer Anlage nach dem EEG.

Der Anlagenbegriff findet sich in § 5 Nr. 1 EEG. Danach ist eine Anlage jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom, hier aus Wasserkraft. Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 13.10.2013, Az. VIII ZR 262/12, festgestellt, dass eine Anlage die Gesamtheit aller funktional zusammengehörenden technisch und baulich notwendigen Anlagen ist.

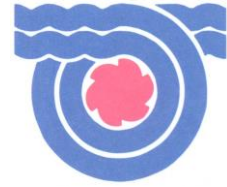
Für den Betrieb einer Wasserkraftanlage bedarf es einer Erlaubnis (§ 10 WHG, einer Bewilligung (§ 11 WHG) oder eines alten Wasserrechtes (§ 20 WHG). Diese Tatbestände regeln allein die Gewässerbenutzung. Daneben erforderlich ist die Genehmigung der wasserbaulichen Anlage nach § 36 WHG. Alle vorgenannten Vorschriften finden im jeweiligen Bundesland ihre landesgesetzliche Ausgestaltung.

Für eine Wasserkraftanlage sind danach zwei Komponenten erforderlich, der wasserrechtliche Benutzungstatbestand und die wasserbauliche Umsetzung.

Ausgehend davon kann eine Baugenehmigung keine Zulassung bedeuten, es fehlt die Regelung zum Benutzen des Gewässers. Gleiches gilt für eine reine wasserrechtliche Erlaubnis, die nur auf die Benutzung eines Gewässers abstellt, hier fehlt die wasserbauliche Regelung für die Anlage selbst.

Anders ist das beim Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren. Dort werden im Verwaltungsvollzug sowohl der Benutzungstatbestand als auch die bauliche Umsetzung in einer Entscheidung geregelt. Gleiches gilt für den bergrechtlichen Betriebsplan bei Wasserkraftanlagen unter Tage.

Für die Zulassung der Anlage nach § 100 Abs.3 EEG 2014 bedarf es entweder einer wasserrechtlichen Gestattung und einer wasserbaulichen Erlaubnis oder



**Stellungnahme zum
Empfehlungsverfahren 2014/27 „Zulassung“
02.02.2015**

eines Planfeststellungsbeschlusses bzw. einer Plangenehmigung bzw. eines festgestellten bergrechtlichen Betriebsplanes.

Die Frage stellt sich i.d.R. nur bei neuen Anlagen.

Bei Bestandsanlagen, die die Vorgaben nach dem WHG §§ 33 – 35 umsetzen müssen bzw. für die eine erhöhte EEG-Vergütung angestrebt wird, liegen die relevanten Genehmigungen im Regelfall vor. Je nach Eingriffstiefe müssen die wasserrechtliche Gestattung und/oder die wasserbauliche Bewilligung oder Erlaubnis von der Genehmigungsbehörde ausgestellt werden.

Ansprechpartner:

Harald Uphoff

Geschäftsstellenleiter

Tel.: +49 (0)30 - 275 825 05

info@wasserkraft-deutschland.de